

## Fachfrau / Fachmann öV EFZ

# Mindestanforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner Liste der verwandten Berufe

## 1. Einleitung

Die Bildungsverordnung Fachfrau /Fachmann öffentlicher Verkehr EFZ vom 10. September 2014, Art. 10 führt unter den fachlichen Mindestanforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner unter Absatz b. auf: „eidgenössisches Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs mit den notwendigen Berufskennnissen im Bereich der Fachleute öffentlicher Verkehr EFZ und mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet“.

Da der Beruf Fachmann /Fachfrau öffentlicher Verkehr EFZ ab 2015 neu ausgebildet wird und es aktuell noch keine Fachleute öV EFZ gibt, erhält dieser Absatz b vor allem in den ersten Jahren der Ausbildung des neuen Berufs eine grosse Bedeutung.

Im öffentlichen Verkehr werden zudem traditionell viele Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger ausgebildet. Es ist deshalb davon auszugehen, dass auch nach der Einführung der neuen Grundbildung Fachfrau /Fachmann öV Mitarbeitende mit Abschlüssen in ganz unterschiedlichen beruflichen Grundbildungen in den öV einsteigen und nach einigen Jahren und entsprechender Weiterqualifikation Ausbildungsaufgaben übernehmen werden.

## 2. Ziel des Papiers

Die fachlichen Mindestanforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner sind in der Bildungsverordnung BiVo Fachfrau/Fachmann öV EFZ in Artikel 10 festgelegt.

Im vorliegenden Dokument wird (nicht abschliessend) aufgeführt, welches verwandte Berufe (gemäss BiVo Fachfrau/Fachmann öV EFZ, Art. 10, Absatz b) sind, die eine geeignete fachliche Basis bilden, um berufsbildnerische Aufgaben in der Ausbildung von Fachleuten öV zu übernehmen. Diese Auflistung kann den kantonalen Behörden als eine Grundlage für die Erteilung der Bildungsbewilligung dienen.

## 3. Liste der verwandten Berufe

Da der Beruf Fachfrau/Fachmann öV EFZ neu eingeführt wird, fehlen in den ersten Jahren erfahrene Berufsleute mit diesem Abschluss.

Hingegen gibt es verschiedene Berufsleute mit beruflicher Erfahrung in den entsprechenden Tätigkeitsbereichen, die Aufgaben als Berufsbildner/innen übernehmen können. Sie bringen den erforderlichen fachlichen Hintergrund mit, nicht jedoch das spezifische EFZ.

### 3.1 Berufliche Grundbildungen:

Berufliche Grundbildungen, die der neuen Grundbildung Fachmann/Fachfrau öV EFZ nahe stehen sind insbesondere die im folgenden angeführten Ausbildungen, wobei die Aufzählung ist nicht abschliessend zu verstehen ist:

Bahnbetriebsdisponent/in  
Bahnbetriebssekretär/in  
Kaufleute öffentlicher Verkehr KVöV  
Kaufleute Transport  
Kondukteur/in  
Zugbegleiter/in

### **3.2 Abschlüsse verschiedener Weiterbildungs- und Zweitberufe sowie Berufsfunktionen und Spezialisierungen:**

Die nachstehend aufgeführten Berufsfunktionen und Zweitberufe werden durch interne betriebliche Weiterbildung in verschiedenen Transportunternehmen erlangt. Die Vorbildung ist unterschiedlich. Insbesondere Quereinsteigende bringen eidgenössische Fähigkeitszeugnisse ganz unterschiedlicher Berufe als Erstausbildung mit. Nach entsprechender fachlicher Qualifizierung und zwei Jahren Berufserfahrung im öV können sie berufsbildnerische Aufgaben übernehmen. Es gibt dabei bei verschiedenen Transportunternehmen unterschiedliche Bezeichnungen für dieselben Aufgaben. Die folgende Aufzählung ist daher nicht abschliessend.

- Betriebsmanager/in
- Dienstplaner/in
- Disponent/in
- Ereignismanager/in
- Fahrdienstleiter/in
- Fahrplaner/in; Verkehrsplaner/in; Fachmann /frau Verkehrsplanung
- Reisezugbegleiter/in SBB
- Reiseverkäufer/in SBB
- Zugbegleiter/in
- Zugchef/in SBB
- Zugverkehrsleiter/in

VöV, 25. Februar 2016